

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Dritter Beschluss des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021  
zu den Regelungen betreffend das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
Vom 14. Oktober 2022

**Dritter Beschluss des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**zur Änderung seines Beschlusses vom 23. Dezember 2021**

**zu den Regelungen betreffend das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**

**vom 14. Oktober 2022**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und 6 und § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. S. 948), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 23. Dezember 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Januar 2022, 52. Jg, Nr. 4) in der Fassung des Zweiten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 13. April 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 3. Mai 2022, 52. Jg., Nr. 26) wie folgt zu ändern:

## Artikel 1

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für einem dem Sommersemester 2022 vorausgegangenen Semester zuzuordnende Prüfungen, die ganz oder teilweise im Sommersemester 2022 oder im Wintersemester 2022/23 abgenommen werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses in der Fassung vom 17. Februar 2022.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2

#### **Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung** (zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Wintersemester 2022/23 folgende abweichenden Regelungen:

1. Im Sommersemester 2022 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,
  - a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Sommersemester 2022 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
  - b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Wintersemester 2022/23 nicht fortsetzen und
  - c) die zum Wintersemester 2022/23 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können, können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.
2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen
  - nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Wintersemester 2022/23 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Sommersemesters 2022 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Wintersemesters 2022/23 ist nicht zulässig.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit finden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2022/23 in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen statt.“

4. Dem § 8 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Prüflinge sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und des Arbeitsplatzes inklusive Prüfungsbogen durch die aufsichtführende Person gewährleistet ist.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die\*Der Prüfer\*in kann vor und während der Prüfung bei Verdacht eines Täuschungsversuches oder bei konkreten Hinweisen hierauf durch langsamen 360-Grad-Kameraschwenk einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum des Prüflings befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch die jeweilige Aufsichtsperson. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Prüflinge sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und des Arbeitsplatzes durch die aufsichtführende Person gewährleistet ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 4. Oktober 2022 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten.

Bonn, den 14. Oktober 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch